

Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 19.02.2009 einschließlich des IV. Nachtrages vom 07.12.2021

Aufgrund von §§ 7 Absatz 1 Seite 1, 114 a Absatz 2 Seite 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666) in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende durch Beschlüsse des Rates vom 06.05.2009, 01.12.2010, 23.09.2015 und 01.12.2021 geänderte Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Schwerte unterhält den "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts". Die Einrichtung ist aufgrund der "Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 29.07.2003" am 01.01.2003 entstanden. Aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen, die die rechtlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens berühren, wird die Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts" neu gefasst:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der "Abwasserbetrieb Schwerte" ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Schwerte in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Schwerte.
- (4) Das Stammkapital beträgt 52.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist es, dass auf dem Gebiet der Stadt Schwerte anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu be-treiben.
- (2) Die Stadt Schwerte überträgt der Anstalt nach § 114 a Absatz 3 GO NRW die ihr gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwor-tung. Im Umfang der übertragenen Aufgaben ist die Anstalt abwasserbeseitigungspflichtig im Sinne des § 52 Absatz 1 LWG NRW in Verbindung mit § 56 WHG.
- (3) Weitere Aufgabe der Anstalt ist die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer gemäß § 62 LWG NRW sowie der Gewässerausbau nach § 68 LWG NRW. Im Rahmen dieser Aufgabe überträgt die Stadt Schwerte der Anstalt die Pflicht zur Gewässerunterhaltung gemäß § 62 Absatz 5 LWG NRW.

- (4) Weitere Aufgabe der Anstalt ist der Schutz von Grundstücken im Stadtgebiet vor Hochwasser. Die Stadt Schwerte überträgt der Anstalt die entsprechenden Pflichten gem. § 78 Absatz 6 Satz 1 LWG NRW.
- (5) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle von Beteiligungen ist sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des § 108 Absatz 1 Ziffer 3 GO NRW eingehalten werden. Ferner kann die Anstalt im Rahmen der gemeinderechtlichen Vorschriften weitere Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, der Gewässerunterhaltung, dem Gewässerausbau oder dem Hochwasserschutz als Erfüllungsgehilfe, auch für andere Gebietskörperschaften, übernehmen.
- (6) Weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von Aufgaben bedürfen der Entscheidung durch den Rat der Stadt Schwerte.
- (7) Die Anstalt ist berechtigt, gemäß § 114 a Absatz 3 GO NRW anstelle der Stadt Schwerte Satzungen für das gemäß Absätze 1 bis 4 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen. Insbesondere ist sie berechtigt,
- a) Satzungen über die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu erlassen,
 - b) unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzungen hinsichtlich der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen einen Anschluss- und Benutzungszwang anzuordnen, auf der Grundlage von Satzungen Abgaben nach § 1 KAG NRW - mit Ausnahme von
 - c) Steuern - in Bezug auf die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, die Gewässerunterhaltung, den Gewässerausbau oder den Hochwasserschutz zu erheben (§ 1 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW).

Die Rechte des Rates aus § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

- (8) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) gelten entsprechend.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
- der Vorstand (§ 4) und
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Schwerte.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend für den Verwaltungsrat.
- (4) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die erstmalige Bestellung des Vorstandes erfolgt durch den Rat.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten,
 - a) wenn der Vorstand aus einem Mitglied besteht, durch dieses allein,
 - b) wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, durch diese gemeinsam. In diesem Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

Auch wenn der Vorstand aus zwei Mitgliedern besteht, kann der Verwaltungsrat einem Mitglied des Vorstandes das Recht zur Alleinvertretung einräumen.

Im Falle der Alleinvertretung wird der Vorstand bei Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten. Im Übrigen vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes bei Verhinderung gegenseitig.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat jeweils halbjährlich dem Verwaltungsrat einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Schwerte haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und acht übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der für den Geschäftsbereich zuständige Beigeordnete. Die Stellvertretung für den Vorsitz wird aus der Mitte des Verwaltungsrates gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Fraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder

der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Verwaltungsrates bestellt. Sie wirken mit beratender Stimme mit.

Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden sie nicht mitgezählt; § 58 Absatz 1 GO NRW gilt entsprechend.

- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwerte oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Schwerte auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs,
 - b) Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
 - c) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 - d) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - e) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt,
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - h) Ergebnisverwendung,
 - i) Entlastung des Vorstandes,
 - j) Benennung eines Vertreters für den Vorstand,
 - k) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

1) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW

Im Fall des Buchstaben a) unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwerte und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Buchstaben b) und l) bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt Schwerte.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Verwaltungsrates zu beteiligen.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit verpflichtet zur behutsamen Anwendung der Nichtöffentlichkeit. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Liegenschaftsangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Prozessangelegenheiten.

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beziehungsweise deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringend ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (beziehungsweise deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Abwasserbetrieb Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "Im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwerte zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungsregelungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwerte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Anstalt ist am 01.01.2003 entstanden.
- (2) Der IV. Nachtrag zur Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.